

# **BVGer E-700/2021 vom 6. Juli 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-700\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-700_2021)

FR: TAF E-700/2021 du 6 juillet 2021

IT: TAF E-700/2021 del 6 luglio 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel - endgültig. (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Mit der vorliegend angefochtenen Verfügung behandelte das SEM die als «Wiedererwägungsgesuch» bezeichnete Eingabe vom 3. Dezember 2020 insgesamt als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG. Gegenstand der Prüfung unter dem Titel des Mehrfachgesuches ist die Frage, ob sich seit dem Urteil des BVGer E-2294/2020 vom 24. September 2020 neue Sachverhalte ergeben haben und neue Beweismittel entstanden sind, welche zur Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers führen können. Die Qualifikation als Mehrfachgesuch ist vorliegend demnach insofern zutreffend, als der

Beschwerdeführer geltend macht, aufgrund seines nach dem ergangenen Beschwerdeurteil weitergeführten Engagements für die Anliegen der Tamilen auf verschiedenen sozialen Medien und der in letzter Zeit mehrfachen Sperrung seines Facebook-Accounts sei er flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen in seinem Heimatland ausgesetzt. Auch die Frage, ob sich die politische Situation im Heimatland nach dem besagten Urteil derart akzentuiert haben sollte, dass ihn persönlich objektiven Nachfluchtgründe treffen könnten, ist unter dem Aspekt des Mehrfachgesuches zu prüfen. Soweit der Beschwerdeführer hingegen geltend macht, sein Vater sei im Sommer 2020 erneut schriftlich vom CID vorgeladen worden und habe Informationen über ihn (den Beschwerdeführer) preisgeben müssen, und er hierzu ein vom 9. Juni 2020 datiertes Beweismittel präsentiert, handelt es sich um einen vor dem 24. September 2020 betreffenden Sachverhalt und um ein vor diesem Urteilszeitpunkt entstandenes Beweismittel. Richtigerweise wäre dieses Beweismittel demnach revisionsweise zu prüfen gewesen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Die Revision hat der rechtlich vertretene Beschwerdeführer jedoch nicht beantragt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch eine Revisionsprüfung zu keinem anderen Ergebnis betreffend die Erheblichkeit des Beweismittels geführt haben dürfte, als zu dem auch das SEM im Rahmen der Prüfung in der angefochtenen Verfügung gelangte, nämlich dass es sich bei dem Dokument um eine Fälschung handle, welches die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht zu verwerfen vermag. Wie nachstehend auszuführen ist, teilt das Bundesverwaltungsgericht diese Einschätzung vollumfänglich.

### **E. 5.1**

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

### **E. 5.2**

Flüchtlingen wird nach Art. 54 AsylG kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe), unabhängig davon, ob die Nachfluchtgründe missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Ist eine Gefährdung demgegenüber aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die der Betreffende keinen Einfluss nehmen konnte, entstanden, liegen objektive Nachfluchtgründe vor (vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.).

### **E. 5.3**

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

## **E. 6**

Das SEM ist mit der Verfügung vom 15. Januar 2021 mit überzeugender Begründung zur Erkenntnis gelangt, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht und hat das Mehrfachgesuch vom 3. Dezember 2020 zu Recht abgewiesen.

### **E. 6.1**

Eine interne Dokumentenanalyse des SEM ergab, dass die vom Beschwerdeführer eingereichte Vorladung des CID vom 9. Juni 2020 zuhanden seines Vaters nicht dem gesetzlich vorgesehenen Formular für eine Vorladung durch die sri-lankische Polizei entspreche und zudem der Briefkopf im Vergleich zu authentischem Vergleichsmaterial der sri-lankischen Polizei unvollständig sei, weshalb das SEM das Dokument als gefälscht erachtete. Auch die neu auf Beschwerdeebene vom 12. Januar 2021 datierte eingereichte Vorladung wurde aufgrund einer internen Dokumentenanalyse erneut als gefälschtes Dokument erkannt. Für das Gericht ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen die Zuverlässigkeit der Prüfungsergebnisse der Dokumente sprechen könnten. Weder die Einwände in der Beschwerde noch in der Replik erscheinen tauglich, die Dokumente nicht als Fälschungen zu erkennen. Damit ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer aus dem entsprechenden Vorbringen keine flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile abzuleiten vermag.

### **E. 6.2**

Das SEM ist namentlich auch offenkundig zur nicht zu beanstandeten Einschätzung gelangt, dass der Beschwerdeführer kein substantielles exilpolitisches Engagement nachzuweisen vermochte. Um unnötig Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Entgegnungen des Beschwerdeführers vermögen nicht zu überzeugen. Das SEM hat demnach zutreffend darauf geschlossen, dass hinsichtlich der diesbezüglichen Vorbringen insgesamt nicht davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat künftig einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt wäre. Daran vermögen selbstredend der in allgemeiner Form gehaltene Bericht der UNO vom 27. Januar 2021 und das Stellungspapier der SFH vom 5. Februar 2021 nichts zu ändern.

### **E. 6.3**

Es sind auch aus keinen anderen Gründen hinreichende Anhaltspunkte gegeben, der Beschwerdeführer wäre künftig in seinem Heimatland mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt. Es sind keine Aspekte ersichtlich, dass sich die Situation des Beschwerdeführers diesbezüglich seit dem mit dem Urteil des BVGer E-2294/2020 vom 24. September 2020 abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahren in massgeblicher Hinsicht geändert hätte. Mit der Eingabe des Mehrfachgesuches und den Vorbringen und Entgegnungen auf Beschwerdeebene wird nicht ansatzweise dargetan, dass sich die persönliche Situation des Beschwerdeführers im Hinblick auf die allgemeine politische Lage in Sri Lanka seit dem Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2020 in einer Art und Weise verändert hätte, welche sich konkret in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise auf ihn ausgewirkt hätte.

### **E. 6.4**

Es gilt festzuhalten, dass entgegen der im Beschwerdeverfahren vertretenen Sichtweise, der Beschwerdeführer müsste befürchten, künftig in seinem Heimatland mit erheblicher

Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt zu werden, aus objektiver Sicht vernünftigerweise offenkundig nicht begründet ist. Die entsprechenden Erklärungsversuche in der Beschwerde erscheinen nicht tauglich, den in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht nicht erfolgsversprechenden Sachschilderungen massgebliches Gewicht zu verleihen.

#### **E. 6.5**

Insgesamt ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgung oder begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte und deshalb nicht als Flüchtling anzuerkennen ist. Das SEM hat das Mehrfachgesuch somit zu Recht abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 8.2**

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung findet mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung und es sind keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2 f. [als Referenzurteil publiziert]). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, der Beschwerdeführer hätte bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten, die über einen sogenannten "Backgroundcheck" (Befragung und

Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden oder dass er dadurch persönlich gefährdet wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

### **E. 8.3**

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die Vorinstanz hat die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ebenfalls zutreffend bejaht. Ihre Schlussfolgerungen sind nicht zu beanstanden. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Diese Einschätzung gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Situation. Bezüglich der individuellen Verhältnisse des Beschwerdeführers in seinem Heimatland sind keine neuen massgeblichen Aspekte ersichtlich, die sich seit dem Urteil des BVGer E-2294/2020 vom 24. September 2020 ergeben hätten. Auch in medizinischer Hinsicht besteht kein Vollzugshindernis. Das SEM hat sich in der angefochtenen Verfügung ausführlich mit den aktuell geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Es befand aufgrund eigener gewonnener Erkenntnisse und aufgrund der entsprechenden Rechtsprechung zu Recht, dass die Krankheitsbilder, an denen der Beschwerdeführer leidet, in Sri Lanka adäquat behandelt werden können. Wie das SEM in antizipierter Beweiswürdigung zutreffend feststellte, konnte es darauf verzichten, die definitiven Ergebnisse der Untersuchung am Spitalzentrum B.\_\_\_\_\_ abzuwarten. Das Gleiche gilt für das Gericht. Zudem ist mit Vormerk festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bis dato keinen aktuellen ärztlichen Bericht zu den Akten reichte. Eine entsprechende Nachreichung wäre im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG) ohne Weiteres zu erwarten gewesen, falls er aus der offenbar Ende März 2021 angesetzten Untersuchung im Spitalzentrum etwas Massgebliches für das vorliegende Verfahren hätte ableiten wollen und können. Die entsprechende Untätigkeit bezüglich der Mitwirkungspflicht ist insbesondere aus dem Umstand aber wenig nachvollziehbar, wenn der Beschwerdeführer in der Replikschrift dem SEM vorwirft, seine Argumentation sei "unnötig und voreingenommen", solange die Ergebnisse des ärztlichen Berichts der Untersuchung von Ende März 2021 nicht vorliege. In Würdigung der massgeblichen Aspekte ist darauf zu schliessen, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit einer lebensbedrohlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ausgesetzt sehen müsste. Vielmehr kann er mit der Möglichkeit rechnen, sich einer fachärztlichen Behandlung seines Krankheitsbildes anzuvertrauen. Dies wird ihm auch ermöglichen, ein, wenn auch mit Einschränkungen, nicht unerträgliches Leben zu führen, wie es auch aktuell der Fall ist. Von einer konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne des Gesetzes und der Rechtsprechung kann bei einer Rückkehr in sein Heimatland nicht ausgegangen werden. Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht zumutbar.

### **E. 8.4**

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaats zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist möglich.

### **E. 8.5**

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG). Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), zumal das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abgewiesen wurde. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.